



GEMEINDE GURMELS

# Finanzreglement

Genehmigungen

Gemeindeversammlung

10.12.2020

Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

13.04.2021

## **Die Gemeindeversammlung**

gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);

gestützt auf die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61),

### **beschliesst**

Zweck	<b>Artikel 1</b> Dieses Reglement hat zum Zweck, die für die Gemeindefinanzen wichtigen Parameter festzulegen, in Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung betreffend diesen Bereich.
Steuern (Art. 64 GFHG)	<b>Artikel 2</b> Die Gemeindeversammlung legt die Steuerfüsse und -sätze mit separatem Entscheid fest.
Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)	<b>Artikel 3</b> Investitionen werden aktiviert, wenn sie den Betrag von Fr. 50'000.00 übersteigen. Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt.
Interne Verrech- nungen (Art. 51 GFHG, Art. 26 GFHV)	<b>Artikel 4</b> Für Aufgaben ohne Bezug zu einer Spezialfinanzierung beträgt der Schwellenwert für die Pflicht, eine interne Verrechnung vorzunehmen Fr. 10'000.00.
Rechnungsabgren- zungen (Art. 13 und 40 Abs. 1 GFHG)	<b>Artikel 5</b> <sup>1</sup> Der Schwellenwert für die Pflicht, eine aktive oder passive Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, beträgt Fr. 5'000.00.  <sup>2</sup> Aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen, die jedes Jahr an einem anderen Stichtag als dem 31. Dezember anfallen und deren Beträge regelmässig sind, werden nicht verbucht.
Finanzkompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2, Satz 1 GFHG)	<b>Artikel 6</b> <sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Gemeinderat ermächtigt, eine neue Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Betrag von Fr. 100'000.00 nicht übersteigt. Artikel 8 bleibt vorbehalten.
Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst a GFHV)	<sup>2</sup> Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.

Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG)

#### **Artikel 7**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig, die gebundenen Ausgaben zu beschliessen.

<sup>2</sup> Übersteigt der Betrag einer solchen Ausgabe die Finanzkompetenz gemäss Artikel 6 dieses Reglements, nimmt die Finanzkommission zur Frage Stellung, ob es sich um eine gebundene oder eine neue Ausgabe handelt (Art. 72 Abs. 3 GFHG).

Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)

#### **Artikel 8**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen, sofern dieser 10% des betreffenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass der Betrag des Zusatzkredits unter Fr. 200'000.00 liegt.

<sup>2</sup> Übersteigt der Zusatzkredit den Betrag nach Absatz 1, ersucht der Gemeinderat unverzüglich um einen Zusatzkredit bei der Gemeindeversammlung vor Eingehen der neuen Verpflichtung. Artikel 7 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)

#### **Artikel 9**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern der Betrag des Nachtragskredits unter Fr. 10'000.00 liegt.

<sup>2</sup> Erträgt hingegen ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Gemeinderat dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Artikel 7 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

<sup>3</sup> Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die in Absatz 1 festgelegten Grenzen übersteigen, und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft der Gemeindeversammlung zur Genehmigung.

Übrige Entscheidungskompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2, Satz 2 GFHG, Art. 100 GG)

#### **Artikel 10**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat wird die Kompetenz zur Vornahme der nachfolgenden Geschäfte bis zum Höchstbetrag der Finanzkompetenz in Artikel 6 gewährt:

- a) Der Kauf, der Verkauf, der Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückserwerbs oder einer Grundstückveräusserung gleichkommt.
- b) Die Übertragung von Aufgaben, die neue Ausgaben nach sich ziehen
- c) Vereinbarungen der Gemeinde mit Dritten, die neue Ausgaben nach sich ziehen

- d) Bürgschaften und weitere Gutsprachen
- e) Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen
- f) Die Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage.

<sup>2</sup> Bei jedem Verkauf eines Grundstücks wählt der Gemeinderat die geeignetste Verkaufsart, dies unter möglichster Wahrung eines wirksamen Wettbewerbs auch bei freihändigen Verfahren.

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung kann beschliessen, dem Gemeinderat für ein bestimmtes einzelnes Geschäft in Abweichung des Höchstbetrages gemäss Absatz 1 ausnahmsweise eine weitergehende Kompetenz zu erteilen.

<sup>4</sup> Die von den Gemeindeversammlungen am 24. Juni 2016, 12. Mai 2017 und 13. Dezember 2018 beschlossenen Kompetenzerteilungen an den Gemeinderat werden aufgehoben. Der Gemeinderat kann jedoch entscheiden, dass eine bestimmte Delegation in Kraft bleibt, namentlich wenn das davon abhängende Geschäft noch nicht endgültig abgeschlossen ist.

Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG)

**Artikel 11**

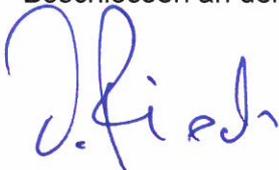
Der Gemeinderat führt die Kontrolle über die eingegangenen Verpflichtungen, die beanspruchten Kredite, die erfolgten Zahlungen und gegebenenfalls die Aufteilung der Rahmenkredite auf die Einzelvorhaben.

Inkrafttreten

**Artikel 12**

Unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft tritt dieses Reglement am 1. Januar 2021 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2020



Gemeindepräsident  
Daniel Riedo



Gemeindeschreiber  
Gabriel Schmutz

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, am 13 AVR. 2021



Didier Castella  
Staatsrat, Direktor